

➤ Infektiöse Borkenflechte (*Impetigo contagiosa*)

Erreger/Vorkommen

Die infektiöse Borkenflechte ist eine Haut- und Weichteilinfektion, die durch das Bakterium *Streptococcus pyogenes* verursacht ist. Viele Menschen sind asymptomatische Träger dieses Bakteriums. Gleichzeitig ist das Bakterium Ursache für mehrere verschiedene Erkrankungen (z.B. Pharyngitis, Haut- und Weichteilinfektionen, generalisierte Infektionen).

Ausbrüche sind in allen Altersgruppen möglich.

Übertragungsweg

Die Übertragung erfolgt über Hautkontakt oder Schmierinfektion. Enges Zusammenleben z.B. in Schulen und Heimen begünstigt in jedem Lebensalter die Ausbreitung des Erregers.

Krankheitserscheinungen

Impetigo contagiosa ist eine oberflächliche Hautinfektion, die häufig im Gesicht (insbesondere um Mund und Nase) und an den Beinen auftritt.

Es bilden sich Bläschen, die aufbrechen und zu honiggelben Verkrustungen führen. Die Betroffenen machen oft keinen kranken Eindruck und haben kein Fieber. Wenn tiefere Hautschichten miteinbezogen sind, kann die Infektion mit Rötung, Schwellung, Schmerzen und dann auch Fieber begleitet sein.

Dauer der Ansteckungsfähigkeit

Patienten mit einer akuten Streptokokken-Infektion, die nicht mit Antibiotika behandelt wurden, können bis zu drei Wochen ansteckend sein.

Inkubationszeit (Zeit zwischen Ansteckung und Auftreten der Krankheitszeichen)

Die Inkubationszeit beträgt 2–10 Tage.

Vorbeugende Maßnahmen

Wegen der weiten Verbreitung der Streptokokken sind die Möglichkeiten der Prävention begrenzt. Eine Schutzimpfung existiert nicht. Ein Schutz vor den Hautinfektionen wird

durch allgemeine Aufklärung und die Gewährleistung einfacher öffentlicher Hygienemaßnahmen (Händehygiene, waschen von verunreinigten Textilien bei mindestens 60°C, kurze und saubere Fingernägel, getrenntes Geschirr/Handtücher) erreicht.

Empfehlungen für die Gemeinschaftseinrichtung mit den Hinweisen auf die Wiederezulassung nach Erkrankung

Nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen an *Impetigo contagiosa* erkrankte Personen die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten. Eine Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann frühestens 24 Stunden nach Beginn einer wirksamen Antibiotikatherapie und dem Abklingen der Symptome erfolgen. Ohne antibiotische Therapie oder bei fortschreitenden Krankheitszeichen wie Fieber, schwerem Krankheitsgefühl und noch eiternden Hautveränderungen ist die Wiederezulassung frühestens 24 Stunden nach deren Abklingen möglich. Ein ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Nach § 42 IfSG dürfen Personen, die an *Impetigo contagiosa* erkrankt sind keine Tätigkeit im Lebensmittelbereich ausüben. Für Kontaktpersonen zu unkomplizierten Erkrankten sind keine speziellen Maßnahmen erforderlich. Sie sollten jedoch über ihr Infektionsrisiko aufgeklärt werden, um im Erkrankungsfall einen rechtzeitigen Arztbesuch und Therapie zu gewährleisten. Eine Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz besteht nicht, aber eine Benachrichtigungspflicht für die Gemeinschaftseinrichtungen.

Für zusätzliche Auskünfte steht Ihnen das Gesundheitsamt des Regionalverbandes Saarbrücken gerne zur Verfügung.

Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
Fon 0681 506-5404

